

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

15/SN-272/ME 1 von 9

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betreff: ENTWURF	
Zl. 2	-GE/9/90
Datum: -7.FEB.1990	
Verteilt: 07. Feb. 1990 <i>Sub</i>	

Wien, 6. Feb. 1990

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

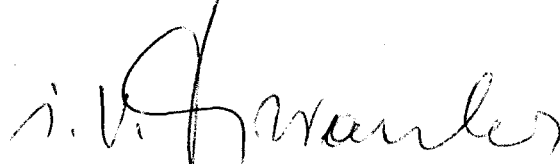
In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

für die Vereinigung der
österreichischen Richter:



(Dr. Ernst Markel, Präs.)

für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

S T E L L U N G N A H M E
=====

zum Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetz-
novelle 1990.

A. Zu den Änderungen der Strafprozeßordnung

- I. Der angestrebten grundrechtskonformen Neugestaltung und inhaltlichen Verbesserung der Bestimmungen über die Behandlung der Untersuchungshäftlinge (Art I des Entwurfes) wird grundsätzlich beigespflichtet. Wird doch damit der seit vielen Jahren geäußerten und vielfach berechtigten Kritik am Untersuchungshaftvollzug in Österreich weitgehend Rechnung getragen. Beigetreten wird auch dem Konzept des Entwurfes, den Untersuchungshaftvollzug nicht in einem eigenen Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern im XIV. Hauptstück der Strafprozeßordnung (an Stelle der bisherigen §§ 183 bis 198) zu regeln.
- II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch bemerkt:
1. § 184 Abs 1 sieht, so wie schon jetzt § 185 aF, vor, daß das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes zur Anhaltung des Untersuchungshäftlings anzuordnen hat, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Wahrung der Grundsätze des Untersuchungshaftvollzugs notwendig ist; einer Zustimmung des Untersuchungshäftlings bedarf es hiefür (anders als im Fall der Anordnung der Anhaltung in einer Strafvollzugsanstalt) nicht. Die Anordnung der Überstellung eines Untersuchungshäftlings in ein anderes Gefangenenhaus als das des zuständigen Gerichtshofes durch das Bundesministerium für Justiz sollte vor Fällung des Urteils in erster Instanz von der Zustimmung des zuständigen Untersuchungsrichters (Einzelrichter, Vorsitzenden) abhängig gemacht werden, dessen Tätigkeit unter Umständen erheblich erschwert werden kann, wenn der Untersuchungshäftling außer Haus kommt. Das im Entwurf vorge-

sehene Erfordernis der Zustimmung des Untersuchungshäftlings zu einer solchen Verlegung erscheint hingegen problematisch, weil Fälle vorstellbar sind, in denen der Häftling ein (verständliches) Interesse hat, im Gefangenenhaus des zuständigen Gerichtshofes zu bleiben, obwohl zur Erreichung der Haftzwecke (insbesondere zur Vermeidung von Verabredungen) eine Verlegung erforderlich wäre.

In der Praxis haben sich diesbezüglich jedoch insoweit Schwierigkeiten ergeben, als dann, wenn für den Untersuchungshäftling ein Verfahrenshilfe-Verteidiger bestellt ist (§ 45 Abs 1 und 2 RAO), dieser es unter Berufung auf § 45 Abs 3 RAO ablehnt, den im Gefangenenhaus eines anderen Gerichtshofes angehaltenen Beschuldigten (Angeklagten) dort zwecks persönlicher Kontaktaufnahme aufzusuchen. Diese Vorgangsweise entspricht der zitierten Gesetzesstelle: Müßte nämlich der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden, so hat der Ausschuß der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts einen (anderen) Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, bei dem der Beschuldigte (Angeklagte) in Untersuchungshaft angehalten wird, seinen Kanzleisitz hat. Eine derartige, allein durch die Untersuchungshaftvollzugsortsänderung bedingte Zwischenschaltung eines weiteren Rechtsanwalts bedeutet nicht nur einen beträchtlichen, mit Verfahrensverzögerungen verbundenen Verwaltungsmehraufwand, sondern erschwert in der Regel auch die wirksame Verteidigung des Beschuldigten (Angeklagten). Es sollte daher in § 184 Abs 1 ausdrücklich festgehalten werden, daß eine Vollzugsortsänderung nur zulässig ist, wenn sie nicht eine erhebliche Erschwerung der zweckentsprechenden Verteidigung des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten (Angeklagten) befürchten läßt.

2. § 186 Abs 1 normiert im Einklang mit den vom Europarat erarbeiteten "Standard-Mindestgrundsätzen für die Behandlung

von Gefangenen" den Grundsatz der Einzelunterbringung von Untersuchungshäftlingen: Den Untersuchungshäftlingen wird generell das Recht eingeräumt, einzeln untergebracht zu werden, sofern sie nicht einer gemeinsamen Verwahrung zustimmen. Gemäß § 186 Abs 3 kann jedoch das Bundesministerium für Justiz, wenn nicht genügend Haftraum für eine Einzelunterbringung zur Verfügung steht und auch eine Vollzugsort~~er~~sänderung nicht in Betracht kommt, auf Antrag des Anstaltsleiters die vorübergehende Unterbringung eines Untersuchungshäftlings in Gemeinschaft mit anderen ohne dessen Zustimmung anordnen. Wiewohl nicht verkannt wird, daß nur das Bundesministerium für Justiz den Überblick über die Belagssituation der einzelnen Gefangenenhäuser bzw. Haftanstalten hat, so sollte doch überdacht werden, ob es gerechtfertigt ist, daß gerade über einen im Alltagsleben eines Gefängnisses schwerwiegenden Eingriff in schutzwürdige Interessen eines Untersuchungshäftlings, die der Entwurf in diesem Zusammenhang - dem internationalen Standard entsprechend - zutreffend hervorhebt, allein die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Es wäre daher (auch unter dem Aspekt der MRK) zu überlegen, ob nicht auch in diesem Fall die Entscheidung des Untersuchungsrichters, die durch den Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz vorzubereiten wäre, vorgesehen werden sollte, womit auch ein entsprechendes (straf-)gerichtliches Beschwerdeverfahren garantiert wäre.

3. Nach der Konzeption des § 186 Abs 4 obliegt die Anordnung der getrennten Verwahrung von Untersuchungshäftlingen, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, dem Anstaltsleiter; der Untersuchungsrichter ist damit nur zu befassen, wenn vom Grundsatz der getrennten Verwahrung abgewichen werden soll. Demnach ist der Untersuchungsrichter (vgl. auch § 188 d Abs 2 ff) nicht befugt, in jenen Fällen, in denen der Anstaltsleiter aus seiner Sicht die getrennte Verwahrung nicht anordnet, eine solche zu verfügen, obwohl gerade er auf Grund seiner Aktenkenntnis über eine allfällige Komplizenschaft besser informiert ist

als der Anstaltsleiter. Es sollte daher vorgesehen werden, daß auch der Untersuchungsrichter von sich aus die getrennte Verwahrung von Untersuchungshäftlingen, auf welche die Voraussetzungen des § 186 Abs 4 Satz 1 zutreffen, anordnen kann.

4. Zu § 187 Abs 3 sei bemerkt, daß für den Bezug von Zeitschriften und Büchern durch Untersuchungshäftlinge unmittelbar beim Verlag wohl - von Ausnahmefällen abgesehen - kein allgemeines Bedürfnis besteht. Ein solcher Bezug sollte daher nur ausnahmsweise zulässig sein. Jedenfalls erscheint jedoch die bisherige Regelung des § 186 Abs 6 StPO besser. Nach der geplanten Neuregelung besteht nämlich keine Möglichkeit mehr, einen Untersuchungshäftling den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt zu verbieten, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein Nachteil für die Untersuchung zu befürchten ist. Bezüglich möglicher Nachteile für die Untersuchung denke man nur an die Medienjustiz in gewissen Zeitungen und Zeitschriften, die sehr oft auch in laufende Verfahren eingreifen. Wenn es dazu in den Erläuterungen zum Entwurf auf Seite 30 heißt, es sei zweifelhaft, ob ein Untersuchungshäftling einer zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Zeitung oder Zeitschrift tatsächlich Dinge entnehmen kann, die ihm hinsichtlich des gegen ihn geführten Strafverfahrens unzulässige Informationen verschaffen, so muß dies als realitätsfern angesehen werden.

5. Nach Konzeption des Entwurfs (insb. § 188 d) werden die Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs entsprechend gestrafft, was durchaus zu begrüßen ist. Allerdings sind Bedenken dagegen anzumelden, daß durch die vorgeschlagenen Regelungen dem Untersuchungsrichter die Einflußnahme auf die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs weitgehend entzogen wird. Zu erwägen wäre vielmehr, dem Untersuchungsrichter die jederzeitige Eingriffsmöglichkeit zu belassen, um einerseits die aus der Sicht der Strafverfolgung erforderlichen Maßnahmen ergreifen und andererseits die für den Schutz der Grundrechte gebotenen Anordnungen

treffen zu können, womit erreicht werden könnte, daß alle diese Maßnahmen auch der rechtsstaatlich zu fordernden Kontrolle durch unabhängige Richter unterliegen. Dem Untersuchungsrichter sollte daher das Recht eingeräumt werden, schon bei der Einlieferung oder später von Amts wegen oder über Antrag (des Beschuldigten oder des Staatsanwalts) auch in jenen Bereichen konkrete Maßnahmen zur Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs anzuordnen, in denen ansonsten die Anordnungsbefugnis dem Anstaltsleiter in eigener Verantwortlichkeit obliegt.

6. Zu § 188 d wäre allgemein zu fordern, daß dem Untersuchungsrichter alle Anordnungen und Entscheidungen, die bezüglich des Brief- und Besuchsverkehrs sowie des übrigen Verkehrs der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt zu treffen sind, zustehen, wie dies im § 188 d Abs 3 des Entwurfs nur mehr für die Zeit bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft vorgesehen ist. Um den Untersuchungsrichter nicht mit der Kontrolle von Vorgängen zu belasten, bei denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke nicht zu befürchten ist, sollte ihm die Befugnis eingeräumt werden, die Überwachung des Briefverkehrs sowie bestimmter Besuche und Telefongespräche einer anderen Gerichtsperson oder dem Anstaltsleiter zu übertragen. Alle Anordnungen und Entscheidungen, die bezüglich des Brief- und Besuchsverkehrs sowie des übrigen Verkehrs der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt zu treffen sind, sollten aber stets dem Untersuchungsrichter zustehen.

7. Nach § 188 d Abs 7 Satz 2 hat der Untersuchungsrichter, wenn ihm vom Anstaltsleiter schwere Erkrankungen eines Untersuchungshäftlings oder Unfälle mit schweren Folgen zur Kenntnis gebracht werden, zu prüfen, ob in einem solchen Fall Anlaß zur Aufhebung der Untersuchungshaft besteht, weil der Haftgrund weggefallen ist oder "weil die Schwere der Krankheit, Invalidität oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung das Gewicht des dem Untersuchungshäftling zur Last gelegten Tatverdacht" oder der Haftgründe überwiegt. Schwere Erkrankung, Invalidität udgl. können bewirken, daß der Haft-

grund weggefallen ist oder zumindest das Gewicht des Haftgrundes erheblich mindert; insoweit ist dem Entwurf beizupflichten. Nicht beigepflichtet werden kann aber dem Entwurf, soweit darin zum Ausdruck kommt, daß eine schwere Krankheit, Invalidität udgl. auch das Gewicht des Tatverdachts zu mindern vermögen. Besteht - und das ist Voraussetzung für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft - gegen den Untersuchungshäftling ein dringender Tatverdacht (§ 180 Abs 1 StPO), dann kann doch dieser in seinem Gewicht nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte schwer krank oder invalid ist. Die im Entwurf gewählte Formulierung könnte im übrigen auch dahin mißverstanden werden, daß bereits bei der Verdachtsprüfung anläßlich der Beschlußfassung über die Untersuchungshaft auf eine schwere Erkrankung oder Invalidität des Beschuldigten Bedacht zu nehmen sei; ein solches Verständnis der in Rede stehenden Haftvoraussetzung könnte kriminalpolitisch keinesfalls verantwortet werden. Den in den Erläuterungen angesprochenen humanitären Erwägungen kann durchaus (aber auch nur) im Zusammenhang mit der Prüfung der Haftgründe entsprochen werden; für die Beurteilung, ob der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, haben sie hingegen außer Betracht zu bleiben. Die betreffende Passage sollte daher ersatzlos entfallen.

B. Zu den Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

1. Zu § 99 Abs 1: Der Grundgedanke der vorgesehenen Neuregelung, daß bezüglich der Beschränkung der Zulässigkeit von Strafunterbrechungen auf 3 Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafen nicht mehr das Ausmaß der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, sondern vielmehr maßgeblich sein soll, ob der Strafgefangene im Zeitpunkt der in Betracht kommenden Unterbrechung noch mehr oder weniger als 3 Jahre zu verbüßen hat, ist zu begrüßen, weil die Gefahr, daß der Strafgefangene die Unterbrechung des Strafvollzuges dazu mißbraucht, sich diesem zu entziehen, sicher im allgemeinen umso geringer sein wird, je geringer der von ihm noch zu verbüßende Strafrest ist, und mit dem Ausmaß der ausgesprochenen Strafe nichts

oder doch nur wenig zu tun hat. Prersonen, die längere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden allerdings grundsätzlich bei Gewährung einer Strafunterbrechung als eine größere Gefahrenquelle für die Gesellschaft anzusehen sein, als Strafgefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen. Einer derartigen Gefahr kann aber dadurch begegnet werden, daß dem Antragsteller eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe verweigert wird, weil er für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist (§ 99 Abs 1 alter und neuer Fassung), was sich auch aus seiner letzten Straftat (seinen letzten Straftaten) und dem Ausmaß der dafür ausgesprochenen Strafe (die er bei Antragstellung verbüßt) ergeben kann.

Abzulehnen ist allerdings die Verwendung der Worte "noch zu verbüßende Strafzeit" im Entwurf des neuen § 99 Abs 1, da unter "Strafzeit" nach der (unverändert bleibenden) Legaldefinition des § 1 Z 5 StVG die Zeit zu verstehen ist, die der Verurteilte auf Grund eines Strafurteiles oder mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Strafurteile in Strafhaft zuzubringen hat. Mit anderen Worten: Hat man von dem im vorliegenden Entwurf verwendeten Begriff der "Strafzeit" auszugehen, dann sind Freiheitsstrafen, die unmittelbar nacheinander verbüßt werden, zusammenzurechnen, was bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung, die sich am Begriff der "Freiheitsstrafe" orientiert, nicht der Fall ist. Durch die Verwendung des Ausdrucks "Strafzeit" im Entwurf bewirkt dieser in einem gar nicht so seltenen Teilbereich (Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen unmittelbar nacheinander) zu einer effektiven Schlechterstellung der Strafgefangenen, was sicher nicht seine Absicht ist (s. Erläuterungen zum Entwurf).

2. Nach § 133 Abs 2 soll auch dann dem Sinne nach § 5 anzuwenden sein, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange

Zeit fortbestehen wird. Im Hinblick darauf, daß Strafgefangene erfahrungsgemäß mitunter zu Selbstbeschädigungen und zur Simulation von schweren Erkrankungen neigen, wobei uU der Nachweis einer solchen Simulation nicht verlässlich zu erbringen sein wird, ist zu befürchten, daß die vorgeschlagene Regelung einen zusätzlichen Anreiz für Strafgefangene in der aufgezeigten einen oder anderen Richtung bietet. Es sollte daher im Gesetz sichergestellt werden, daß vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzte Handlungen von Strafgefangenen zwecks Herbeiführung ihrer Vollzugsuntauglichkeit einen Ausschlußgrund bilden.

Wien, am 6. Februar 1990